

Inhalt

1 Allgemeines 2

2 Allgemeine Informationen zur Einweisung von Fremdfirmen..... 2

3 Wichtige Rufnummern 2

4 Regelung für besonders sicherheitsrelevante Betriebsbereiche..... 3

5 Betreten und Verlassen des Firmengeländes 3

5.1 Verkehrsregelungen/ Firmenverkehr 3

5.2 Flucht- und Rettungswege 3

6 Allgemeines Verhalten auf dem Firmengelände..... 4

6.1 Hygiene 4

6.1.1 Erkrankung 4

6.1.2 persönliche Hygiene..... 4

6.2 Notfallvorsorge und Brandschutz 4

6.3 Alarmierung/ Alarmplan 4

6.4 Bau- und Montagearbeiten – Baustellensicherung..... 4

6.5 Maschinen, Firmenzeuge, Geräte 5

6.6 Arbeiten an der Gebäudeinstallation (Elektrik, Wasser, Gas, Druckluft)..... 5

6.7 Gefährliche Arbeiten 5

6.8 Persönliche Schutzausrüstung 5

6.9 Verhalten bei Unfall 5

6.10 Fragen zur Arbeitssicherheit 6

6.11 Datenschutz/ Geheimhaltung 6

6.12 Fotos/ Filmen 6

6.13 Nichtraucherchutz 6

7 Haftungsnachweis..... 6

8 Gefährdungsbeurteilung 6

9 Bestätigung..... 7

10 Anlage 1: Beauftragung, Fahrauftrag..... 8

11 Anlage 2: Meldeformular – Freigabe für Arbeiten an der Hausinstallation und gefährliche Arbeiten 9

12 Auflistung Subunternehmer 10

1 Allgemeines

Die vorliegende Fremdfirmenordnung ist wesentlicher Bestandteil aller Firmen- und Dienstleistungsverträge, welche zwischen Schwärzler und jedem Auftragnehmer (im Weiteren auch Fremdfirma genannt) geschlossen werden. Die Regelungen dieser Fremdfirmenordnung sind vom Auftragnehmer, seinen Mitarbeitern sowie allen Subunternehmern und deren Mitarbeitern unbedingt zu befolgen. Sie dienen im Wesentlichen der Gewährleistung der Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit sowie der Umsetzung gesetzlicher Forderungen. Verstöße gegen diese Regelungen stellen einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen dar und können zur Beendigung von Vertragsverhältnissen mit dem Auftragnehmer sowie Minderungen von vereinbarten Leistungsvergütungen führen. Die ausgefüllte und durch eine unterschritts- und vertretungsberechtigte Person unterschriebene Erklärung ist uns, vor Aufnahme der Tätigkeiten, zu übergeben.

2 Allgemeine Informationen zur Einweisung von Fremdfirmen

Fremdfirmen werden, vor Antritt ihrer Tätigkeit, über betriebliche Belange und Sicherheitsbestimmungen, auf dem Firmengelände, informiert. Hierzu gehört auch die Unterrichtung in den besonderen Gefährdungen und dem richtigen Verhalten in entsprechenden Gefahren- und Notfallsituationen. Dies geschieht durch Übersendung dieser Unterweisungsvorlage (Fremdfirmenordnung) an den Auftragnehmer sowie durch Einweisung eines verantwortlichen Vertreters der Fremdfirma anhand der Unterweisungsvorlage durch den verantwortlichen Mitarbeiter (Kordinator) vor Ort. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, welcher für die Umsetzung der unternehmensinternen Bestimmungen auf dem Gelände verantwortlich ist. Für Fremdfirmen gelten dieselben Sicherheitsvorschriften, wie für unsere Mitarbeiter. Die Unterweisungen und Kenntnisnahmen dieser Fremdfirmenordnung werden durch die Unterschrift des verantwortlichen Ansprechpartners der Fremdfirma dokumentiert. Die Aufbewahrung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter anhand dieser Fremdfirmenordnung und einschlägiger Arbeitssicherheitsbestimmungen, Brandschutz- und Umweltvorschriften unterwiesen sind und persönliche Schutzausrüstungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Alle fremdsprachigen Mitarbeiter müssen so unterwiesen werden, dass der Inhalt der Betriebsordnung für sie vollständig verständlich ist. Gleiches gilt für tätige Subunternehmer, welche vor Beginn der Tätigkeit zu benennen sind. Von allen Mitarbeitern der Fremdfirmen verlangen wir die Mithilfe bei der Aufrechterhaltung unserer Betriebsordnung. Wir legen großen Wert auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz. Der Auftragnehmer hat sich deshalb über die gültigen Vorschriften zu informieren, welche für die Durchführung seines Auftrages und für das Verhalten im Betrieb von Bedeutung sind. Insbesondere weisen wir auf die ausschließliche Nutzung von geprüften und zulässigen Arbeitsmitteln hin. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geltenden Vorschriften und Regeln zu beachten. Danach hat der Auftragnehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren und umweltrelevanten Vorfällen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, welche den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie den allgemeinen arbeitssicherheits-, sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Weitere Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsschutz- und Umweltvorschriften, bleiben von dieser Richtlinie unberührt. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers halten sich nur dort auf, wo diese ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsteile ist nicht gestattet. Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen stimmen der bestellte Ansprechpartner und Koordinator die Arbeiten aller Auftragnehmer und Mitarbeiter aufeinander ab. Es wird in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart, dass von allen betroffenen Personen den Weisungen des Koordinators im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit Folge zu leisten ist. Die vom Koordinator angeordneten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen und für die Dauer der Arbeit aufrechtzuerhalten. Ebenso ist den Sicherheitsanweisungen unserer Führungskräfte unbedingt Folge zu leisten. Der Koordinator ist vom Auftragnehmer weiterhin über die Arbeitsaufnahme, Arbeitsunterbrechungen, Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. abends, samstags) und das Arbeitsende zu unterrichten. Außerdem ist der Koordinator auf eventuell eintretende Störungen des Betriebsablaufes hinzuweisen. Das Befahren von Gebäuden und des Geländes mit Personenkraft- und Lastwagen ist nur in Absprache mit dem Koordinator und auf eigene Gefahr gestattet. Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind zwingend zu beachten. Fotografieren und filmen ist nur mit Sondergenehmigung erlaubt (siehe auch 6.14 „Fotos/Filmen“). Der Verzehr von Alkohol und berauschenden Genussmitteln ist auf dem Firmengelände strikt untersagt. Die auf dem Firmengelände bestehenden Rauchverbote sind zu beachten. Weitere Regelungen definieren diese Fremdfirmenordnung und ggf. besondere Vertragsbedingungen, die allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften erheben. Wir behalten uns das Recht vor, die sofortige Entfernung von Personen vom Gelände zu verlangen, wenn gegen diese Fremdfirmenordnung oder weitere Betriebsordnungen verstoßen wird.

3 Wichtige Rufnummern

Schwärzler Holding GmbH	+49 83 84 82 08-104
Schneidtechnik Schwärzler GmbH	+49 83 84 82 08-0
Stahlbau Schwärzler GmbH	+49 75 62 97 65 85-0

Funktion	Anzurufen für / bei	Name	Telefon (betriebsintern)	Telefon (ersatzweise)
Fachkraft für Arbeitssicherheit	Unfallmeldungen Sicherheitsfragen	S. Brunner		+49 8 31 96 03 94-0
Ersthelfer	Bei kleineren Unfällen/ Verletzungen	s. Aushang	s. Aushang	s. Aushang

Notruf bei schweren Verletzungen oder Brand: 112 Firmentelefon
 Notruf Polizei: 110 Firmentelefon

Bitte bei jedem Notruf angeben:

Wer? Name des Anrufers
Wo? Ortsangabe
Was? Unfall oder Schadensereignis
Wie viel? Anzahl der Verletzten
Welche? Beschreibung der Verletzung
Warten! Auf Rückfragen warten

4 Regelung für besonders sicherheitsrelevante Betriebsbereiche

Störfallrelevante Betriebsbereiche dürfen von Fremdfirmen nur mit Sondergenehmigung betreten werden. Arbeiten in diesen Bereichen erfordern besondere Einweisungen.

5 Betreten und Verlassen des Firmengeländes

Das Firmengelände darf nur durch offizielle Eingänge betreten und verlassen werden. Beim Betreten und Verlassen haben sich die Mitarbeiter des Auftragnehmers an- und abzumelden. Die für die Durchführung des Arbeitsauftrags notwendigen Fahrzeuge sind nach Erlangung einer Einfahrerlaubnis beim Koordinator anzumelden. Es gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist einzuhalten. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet. Wir sind berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers sowie deren Fahrzeuge beim Betreten und Verlassen des Firmengeländes zu durchsuchen. Für eingeführte Güter, Materialien und Gerätschaften wird keinerlei Haftung übernommen. Gerätschaften, welche auf dem Firmengelände benutzt werden, müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen (siehe z. B. Regelungen der BetrSichV). Bei Arbeiten an festen Anlagen ist ein vorheriges Freischalten/Freigeben erforderlich, ebenfalls die Abnahme vor Wiederinbetriebnahmen. Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen sich auf dem Firmengelände nur in den Bereichen bewegen, welche für die auszuführende Tätigkeit unbedingt aufzusuchen sind. Sozialeinrichtungen und andere Firmeneinrichtungen können nach Absprache genutzt werden.

5.1 Verkehrsregelungen/ Firmenverkehr

Fahrzeuge (auch Flurförderzeuge) dürfen auf dem Gelände und in den Hallen nur nach ausdrücklicher Fahrgenehmigung eingeführt und bewegt werden. Fahrzeuge, welche am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, sowie Krananlagen dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Personen bedient werden, welche von ihrer Firma hierzu schriftlich beauftragt sind. Das Befahren des Firmengeländes durch Fremdfirmen erfolgt auf eigene Gefahr und nach erteilter Genehmigung; es wird durch Schwärzler keine Haftung übernommen. Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit (10 km/h) ist einzuhalten. Fahrwege, Durchgänge, Zufahrten und insbesondere Notausgänge sind ständig freizuhalten.

5.2 Flucht- und Rettungswege

Alle Mitarbeiter haben sich vor Arbeitsbeginn mit den Flucht- und Rettungswegen vertraut zu machen und die Hinweisschilder zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass keinerlei Material in Flucht- und Rettungswege gelagert wird, welches die Rettungswege verstellt oder einengt. Feuerwehrauf- und -zufahrten sind ständig freizuhalten. Das Feststellen von Brand- und Rauchschutztüren ist verboten.

6 Allgemeines Verhalten auf dem Firmengelände

6.1 Hygiene

6.1.1 Erkrankung

Mitarbeiter, welche an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Gelbsucht, Halsentzündung, Durchfall, eitrige Entzündung der Ohren, Augen oder Nase, Erbrechen oder einem Hautausschlag) leiden, dürfen nicht eingesetzt werden.

6.1.2 persönliche Hygiene

Vor Arbeitsbeginn, nach jeder Pause und jedem Toilettenbesuch sind die Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren.

6.2 Notfallvorsorge und Brandschutz

Vor Beginn von Arbeiten mit offenem Feuer oder Staubentwicklung ist eine Erlaubnis zu beantragen (Heiarbeitsschein). Schwei-, Brenn-, Schneid-, Lt- und Schleifarbeiten sowie weitere Arbeiten mit offenem Feuer durch den Auftragnehmer sind nur mit Brandwache und bereitgestelltem Feuerlscher sowie unterzeichnetem Heiarbeitsschein erlaubt. Dieser wird durch den Koordinator ausgestellt und ist zeitlich gebunden (Brandmeldeanlage). Jeder Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Ttigkeiten ber Brandschutzeinrichtungen und Fluchtwege anhand der aushngenden Alarm- und Feuerwehrplne sowie nach Rcksprache mit den benannten Ansprechpartnern zu informieren (siehe auch 6.6 „Alarmierung/Alarmplan“). Bei Elektroschweigerten ist auf eine ausreichende Isolierung der Primr- und Sekundrseite zu achten. Das Massekabel ist vom Auftragnehmer zuerst an die Arbeitsstelle heranzufhren, damit vagabundierende Schweistrme, welche das Erdungssystem der Maschinen und Anlagen zerstren knnen, vermieden werden.

Sollte ein Brand ausbrechen, ist sofort die Fhrungskraft und ggf. die Feuerwehr zu verstndigen sowie mit den Lscharbeiten zu beginnen. Prfen Sie vor Beginn der Arbeiten, wo sich die nchste Meldeeinrichtung, Erste Hilfe Kasten und Feuerlscher befinden. Firmeninterne Aushnge mssen beachtet werden. Feuerlscheinrichtungen, Erste Hilfe Einrichtungen und entsprechende Hinweisschilder drfen nicht verdeckt, zugestellt oder unkenntlich gemacht werden. Mssen diese arbeitsbedingt entfernt werden, so darf dies nur nach vorheriger Rcksprache mit dem Koordinator erfolgen. Kosten welche aufgrund nicht sachgemer oder nicht angemeldeter Arbeiten entstehen, werden dem Auftragnehmer vollumfnglich in Rechnung gestellt.

6.3 Alarmierung/ Alarmplan

Der Mitarbeiter der Fremdfirma, welcher einen potenziellen Strfall oder eine Gefahr entdeckt, meldet dieses an die verantwortliche Stelle bzw. den verantwortlichen Mitarbeiter. Als Grundlage fr die Meldepflicht werden Personenschden, Brnde, Stofffreisetzungen und damit verbundene Belstigungen oder Strungen der Umgebung sowie vergleichbare Flle angesehen. Die Verantwortlichen entscheiden ber die zu ergreifenden Manahmen. Die weitere Alarmierung verluft gem dem internen Alarmierungsschema. Die in unmittelbarer Nhe beschftigten Mitarbeiter mssen bei Gefahr in jedem Fall umgehend alarmiert werden! Bei Ertnen des Warnsignals (Sirene, Hupe) muss das Gebude sofort verlassen werden. Der Sammelplatz ist aufzusuchen. Auf diesem Weg ist verletzten oder krperlich beeintrchtigten Personen zu helfen. Den Weisungen der Rettungs- und Fhrungskrfte ist Folge zu leisten.

6.4 Bau- und Montagearbeiten – Baustellensicherung

Baustellenbereiche, Ausschachtungen, Gruben, Kanle, Bodenffnungen etc. sind whrend der gesamten Bauzeit durch den Auftragnehmer ausreichend zu sichern. Lagerbereiche, Ver- und Entsorgungseinrichtungen drfen nur nach Zuweisung genutzt werden. Nach Ausfhrung der Arbeiten sind die Baustellenbereiche besenrein und entsprechend dem vereinbarten Zustand zu bergeben. Bauschutt und Bodenaushub sind durch den Auftragnehmer fachgerecht und entsprechend der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Geltende rechtliche Vorschriften und Unfallverhtungsvorschriften hinsichtlich der eingesetzten Betriebsmittel und Anlagen sind zu beachten, u. a.:

- Nur ordnungsgeme Leitern drfen verwendet werden.
- Gerste mssen nach DIN 4420 ausgefhrt sein (nur einwandfreies Gerstmaterial, Gerstbelge mit einem Seitenschutz bestehend aus Gelnder Holm und Zwischenholm etc.; fahrbare Gerste drfen nicht verfahren werden, sofern sich Personen auf ihnen befinden und Ttigkeiten auf Gersten sind zu vermeiden, whrend darunter gearbeitet wird – Ausnahmen bilden vollkommen geschlossene Gerstflchen).
- Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanle etc.) sowie bei Bohr- und Spritzarbeiten an Gebuden muss sich die ausfhrende Firma beim Koordinator ber die Lage der stromfhrenden Kabel, Wasser-, Gasleitungen etc. informieren.

Alleinarbeit ist zu vermeiden. Wird infolge eines Not- oder Ausnahmefalles dennoch eine gefhrliche Arbeit von einer Person allein durchgefhrt, so hat der Auftragnehmer die berwachung durch geeignete Manahmen, wie z. B. kurzzeitige Kontrolle, Meldesystem, o.. sicherzustellen. Treten bei den Arbeiten besonders starke Lrmbelstigungen auf, muss durch den Auftragnehmer rechtzeitig der Koordinator darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafr am besten geeignete Arbeitszeit bzw. andere zweckentsprechende Lrmschutzmanahmen festgelegt werden knnen.

Bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen sind der möglichen Gefährdung entsprechend Schutzmaßnahmen zu treffen. Sollen sogenannte Baubuden (Tagesunterkünfte etc.) errichtet werden, so ist vorher die Erlaubnis einzuholen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Tagesunterkünfte auf Baustellen müssen deutlich lesbar den Namen des Eigentümers tragen. Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist eine Endkontrolle und Abnahme mit dem Koordinator durchzuführen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass betroffene sicherheitstechnische Einrichtungen wieder ordnungsgemäß funktionieren.

6.5 Maschinen, Firmenzeuge, Geräte

Die Benutzung von Firmeneigenen Einrichtungen (Maschinen, Betriebshilfsmittel etc.) ist nur mit Genehmigung (Anlage 1) des zuständigen Koordinators oder Führungskraft und nach Einweisung zulässig. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Firmenzeuge, Maschinen und Geräte müssen den jeweils gültigen Vorschriften entsprechen. Prüfpflichtige Geräte/Hilfsmittel müssen gemäß den jeweiligen Vorschriften geprüft und gekennzeichnet sein (z. B. Elektrogeräte nach DGUV Vorschrift 3). Um eine Beurteilung der Gefährdung eigener Mitarbeiter durchführen zu können, sind alle kraftbetriebenen Anlagen und Maschinen beim Koordinator anzumelden. Bei Arbeiten mit Schleif- und Trennmaschinen ist ebenso wie bei Schweißarbeiten beim Koordinator eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) einzuholen. Eine Nutzung ohne Genehmigung wird ausdrücklich untersagt. Firmenzeuge, Maschinen, Fahrzeuge und sonstige Geräte müssen deutlich als Eigentum der Fremdfirma gekennzeichnet sein. Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Anlagen dürfen nicht unwirksam gemacht werden. Ist dies arbeitsbedingt erforderlich, ist vor Arbeitsbeginn Rücksprache mit dem Koordinator zu halten und dessen schriftliche Genehmigung einzuholen. Für persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6.6 Arbeiten an der Gebäudeinstallation (Elektrik, Wasser, Gas, Druckluft)

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall über den Koordinator die Elektroabteilung eingeschaltet werden, welche über entsprechende Maßnahmen entscheidet. Die Abschaltung des elektrischen Stromes muss frühzeitig beantragt werden, so dass entsprechende Absprachen rechtzeitig getroffen werden können. Die Stromab- und Wiedereinschaltung bzw. Montage und Demontage des Schutzes darf nur von befugten Personen vorgenommen werden. Eigenmächtige Handlungen sind an allen elektrischen Einrichtungen verboten. Der Auftragnehmer achtet darauf, dass die verwendeten elektrischen Baustellenverteiler der DIN VDE 0612 entsprechen und in vorschriftsmäßigem Zustand sind. Eingriffe in Gas-, Wasser-, Druckluftnetze dürfen nur mit Einverständnis des Koordinators oder von uns beauftragten Personen erfolgen.

6.7 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Koordinator oder von unseren jeweiligen Führungskräften. Hierzu gehören besonders:

- Heißenarbeiten (Schweißen, Trennschneiden, Brennschneiden, Löten, Auftauen, Heizen)
- Arbeiten in Behältern und engen Räumen
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen
- Arbeiten an spannungsführenden Teilen/Anlagen
- Arbeiten mit Absturzgefährdung
- Explosionsgefährliche Arbeiten (Farbspritzern, großflächiger Einsatz von brennbaren Flüssigkeiten)

6.8 Persönliche Schutzausrüstung

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, eigenverantwortlich vorhandene Gebotsschilder zu beachten und die notwendige Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Schutzhelme) zu tragen. Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

6.9 Verhalten bei Unfall

Sollte ein Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Unfall erleiden, bei welchem ärztliche Hilfe benötigt wird, ist umgehend der Koordinator zu informieren. Bei schweren Unfällen ist sofort der Notruf der Rettungsleitstelle (112) anzurufen. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, sofern dies die Personenrettung erlaubt und keine Sicherung zur Vermeidung weiterer Unfälle eine Änderung erfordert. Die für den Auftragnehmer geltenden eigenen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

6.10 Fragen zur Arbeitssicherheit

Sofern Fragen zur Arbeitssicherheit auftauchen, können sich auch die Mitarbeiter des Auftragnehmers an unsere Führungskräfte oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit wenden, von welchen sie Hinweise und Informationen erhalten. Diese Hinweise entbinden den Auftragnehmer nicht von dessen Verantwortung!

6.11 Datenschutz/ Geheimhaltung

Über alle Vorgänge von uns und unseren Geschäftspartnern ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige Informationen oder Erkenntnisse über Einrichtungen, Vorgänge und Arbeitsanweisungen geheim zu halten. Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden. Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Tätigkeit bekannt werden bzw. die be- und verarbeitet werden, dürfen nicht zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck anderen zugänglich gemacht oder anderweitig genutzt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis des Bundesdatenschutzgesetzes neu (BDSG-neu 2018) hinzuweisen und sie darauf ausdrücklich gemäß §53 BDSG-neu zu verpflichten, sofern sie mit einer datenschutzrelevanten Aufgabenerfüllung betraut sind. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis des BDSG besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis werden rechtliche Maßnahmen gegen den Auftragnehmer eingeleitet.

6.12 Fotos/ Filmen

Auf dem Betriebsgelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen sowie das Kopieren von Unterlagen untersagt. Ausnahmegenehmigungen können über die Kontaktpersonen (Koordinatoren) eingeholt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Herausgabe des Film- und Tonmaterials verlangt und das Material vernichtet werden.

6.13 Nichtrauchererschutz

Ein uneingeschränktes Rauchverbot besteht

- in allen Gebäuden inkl. Sozialräumen, Fluren und Treppenhäusern;
- in allen Dienstfahrzeugen.
- Entsprechende Hinweisschilder sind zu beachten.

7 Haftungsnachweis

Der Auftragnehmer hat zum Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung eine aktuelle Versicherungsbestätigung seines Haftpflichtversicherers vorzulegen. Die Deckungssumme muss mindestens 1,0 Mio. Euro je Schadensfall betragen.

8 Gefährdungsbeurteilung

Wechselseitige Gefährdungen müssen zwischen Fremdfirma und Auftraggeber vor Aufnahme der Arbeiten abgesprochen, werden. Einzuleitende Maßnahmen sind durchzuführen. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung obliegt der jeweiligen Fremdfirma.

9 Bestätigung

Als Auftragnehmer für Firmen- und/oder Dienstleistungen bei der Firmengruppe Schwärzler bestätigen wir, den Inhalt dieser Fremdfirmenordnung (Stand: März 2017) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Wir verpflichten uns, alle unsere eingesetzten Mitarbeiter – auch wenn wir weitere Unternehmen beauftragen – über die Inhalte dieser Fremdfirmenordnung zu unterrichten und auf die Umsetzung zu verpflichten. Werden weitere Anforderungen in mündlichen Unterweisungen an verantwortliche Mitarbeiter von uns weitergegeben, verpflichten wir uns, diese ebenfalls an alle betroffenen Mitarbeiter von uns und unseren Subunternehmern weiterzuleiten.

Folgende Dokumente wurden uns übergeben:

- Fremdfirmenordnung
- Beauftragung (Anlage 1)
- Freigabebeschein (Anlage 2)
- Sonstige: _____

Mündlich wurden folgende Themen besprochen:

- Alarmplan, Flucht- und Rettungswege, Ersthelfer (Unterlagen liegen im Unternehmen aus)
- Mögliche Auswirkungen der durchzuführenden Arbeiten auf den laufenden Betrieb
- Betriebliche Organisation
- Tätigkeiten weiterer Fremdfirmen im Arbeitsbereich, ggf. weitere Gefahren
- Sonstige: _____

Von der Fremdfirma auszufüllen und retour zusenden:

 Firmenstempel

 Name (in Druckbuchstaben)

 Datum

 Unterschrift

Von der Firmengruppe Schwärzler auszufüllen:

 Name Koordinator

 Unterschrift

 Datum

10 Anlage 1: Beauftragung, Fahrauftrag

Beauftragung, Fahrauftrag, Unterweisung von bereitgestellten Arbeitsmitteln für Mitarbeiter der Fremdfirmen

Name :

Vorname :

Geburtsdatum :

Firma :

Arbeitsmittel :

Einsatzort :

Einsatzdauer :

Qualifikationen vorhanden :

Die oben genannte Person wird mit dem eigenverantwortlichen Führen der genannten Arbeitsmittel unter den genannten Bedingungen beauftragt.

Datum Beauftragung

durch (Koordinator Firmengruppe Schwärzler)

Datum Unterweisung

durch (Koordinator Firmengruppe Schwärzler)

Übergeben wurde:

- Bedienungsanleitung
- Betriebsanweisung
- Schlüssel
- Gerät

Es wurden das/die Arbeitsmittel im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Hiermit bestätigt die genannte Person die Unterweisung verstanden zu haben und die Anerkennung der Bedingungen.

Datum

Unterschrift Fremdfirma

11 Anlage 2: Meldeformular – Freigabe für Arbeiten an der Hausinstallation und gefährliche Arbeiten

Name Fremdfirma		Auftrag		
Freischalten/Abschalten von Anlagen und Betriebsmitteln notwendig?				
<input type="checkbox"/> Ja,		Datum	Uhrzeit von - bis	
<input type="checkbox"/>	Brandmeldeanlage	Beginn:		
<input type="checkbox"/>	Krane	Ende:		
<input type="checkbox"/>	Wasser	Kontrolle 1:		
<input type="checkbox"/>	Druckluft	Kontrolle 2:		
<input type="checkbox"/>	Gasleitungen			
<input type="checkbox"/>	Maschinen			
<input type="checkbox"/>	elektrische Verteilungen			
<input type="checkbox"/>	Arbeiten auf dem Dach			
<input type="checkbox"/>	Absaugen, Lüftung			
Sind Gefährdungen durch die Arbeiten für unseren Betrieb zu erwarten <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Freigabe von gefährlichen Arbeiten notwendig?				
<input type="checkbox"/> Ja, Heißenarbeiten wie:		Datum	Uhrzeit von - bis	Kzz
<input type="checkbox"/>	Schweißen	Beginn:		
<input type="checkbox"/>	Trennschneiden	Ende:		
<input type="checkbox"/>	Brennschneiden	Kontrolle 1:		
<input type="checkbox"/>	Löten	Kontrolle 2:		
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	Arbeiten in Behältern und engen Räumen			
<input type="checkbox"/>	Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen			
<input type="checkbox"/>	Arbeiten an spannungsführenden Teilen/Anlagen			
<input type="checkbox"/>	Arbeiten mit Absturzgefährdung			
<input type="checkbox"/>	Explosionsgefährliche Arbeiten (z.B. Lackierhalle, Gefahrstofflager)			
<input type="checkbox"/>	Tiefbauarbeiten			

12 Auflistung Subunternehmer

Name Fremdfirma

Auftrag

Bitte vor Arbeitsbeginn die ausgefüllte Erklärung an die auftraggebende Stelle senden! (vom Fremdunternehmer auszufüllen)

Anschrift des Fremdunternehmens	Verantwortlicher der Fremdfirma vor Ort
Firma:	Name:
PLZ/Ort:	Funktion:
Telefon:	Telefon:
Zuständige Unfallversicherungsträger:	
geplante Regelarbeitszeit von - bis:	
Mitarbeiteranzahl am Einsatzort:	

Von den nachstehenden Punkten haben die Unterzeichner Kenntnis genommen und bestätigen mit ihrer Unterschrift deren Einhaltung.

Arbeitsschutz

Die Fremdfirmenordnung und Arbeitsschutzregelungen für Fremdfirmen werden anerkannt. Die Durchführung der beauftragten Arbeiten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen.

Zusammenarbeit

Zur Abstimmung der Arbeiten des Fremdunternehmers mit den Arbeiten des Auftraggebers oder weiterer Firmen wird der genannte Mitarbeiter zum Koordinator bestellt. Er wird die geplanten Arbeiten koordinieren, um mögliche gegenseitige Gefährdungen zu vermeiden. Der Koordinator hat Weisungsbefugnis gegenüber den Fremdfirmenmitarbeitern, soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf erforderlich ist.

Der Fremdunternehmer ist weiterhin für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er hat diese auftragsbezogen zu unterweisen. Trifft die Fremdfirma unerwartet auf weitere Firmen, so ist eine Absprache zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen zu treffen. Sind Tätigkeiten mit besonderen Gefahren zu erwarten, wird in Absprache ein Aufsichtsführender eingesetzt.

Setzt der Fremdunternehmer Subunternehmen ein, so ist er für diese verantwortlich und zur Weitergabe der Betriebsordnung für Fremdfirmen und den Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet.

Die Daten der Subunternehmer sind auf den folgenden Seiten festzuhalten.

Datum

Verantwortlicher Fremdfirma

Name des Auftragsverantwortlichen Fa. Schwärzler /Tel.:	
Name des Koordinators Fa. Schwärzler /Tel.:	
Name des Aufsichtführenden (Fremdfirma oder Fa. Schwärzler):	
Verantwortliche Person der Fremdfirma:	
Auftrag (durchzuführende Arbeiten):	
Einsatzort (Arbeitsbereich, Arbeitsplatz):	
geplante Ausführung von - bis	

Liste der Subunternehmer (vom Fremdunternehmer auszufüllen):

Anschrift des Auftragnehmers	Verantwortlicher vor Ort
Firma:	Name:
	Funktion:
Vertreten durch:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	Telefon:
Anschrift des Auftragnehmers	Verantwortlicher vor Ort
Firma:	Name:
	Funktion:
Vertreten durch:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	Telefon:
Anschrift des Auftragnehmers	Verantwortlicher vor Ort:
Firma:	Name:
	Funktion:
Vertreten durch:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	Telefon: